

Name war (!) Schall und Rauch

Autor(en): **Hänseler Fink, Marlies**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **45 (1989)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845134>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zesse geführt werden, ohne dass die Arbeitnehmerinnen in Erscheinung treten.

Der *Kündigungsschutz* ist auch unter den Massnahmen, die vorgeschlagen werden. Er ist allerdings erfahrungsgemäss von zweifelhaftem Wert, denn es bestehen zahlreiche Möglichkeiten, einer Arbeitnehmerin die Stelle ohne Kündigung zu versauern. Da diese Massnahme für viele Kreise ein rotes Tuch ist, fragt es sich, ob man sie nicht nur für den Fall vorsehen sollte, da Umkehr der Beweislast und Verbandsklagerecht nicht durchkommen.

Wichtig und zeitlich dringend ist die Ausarbeitung von *Richtlinien* zum Problem durch das Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau.

Grössere Freizügigkeit im BVG und *Prämiengleichheit im KUVG* sind weitere wichtige und nötige Massnahmen, ebenso *Mutterschaftsversicherung, Elternurlaub, Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Teilzeitarbeitsmöglichkeiten für Mann und Frau.*

Wie geht es weiter?

Bei allseitig gutem Willen sollte es möglich sein, eine Vorlage noch in diesem Jahr in die Vernehmlassung zu schicken. Dann könnte auch bis 1991 – quasi zum Zehnjahresjubiläum des Gleichheitsartikels in der Bundesverfassung – darüber abgestimmt werden. Wie diese Vorlage dann aussehen wird, ist weitgehend abhängig davon, wie stark und überzeugend sich die KämpferInnen für die Gleichberechtigung in Vernehmlassung und Parlament durchsetzen können.

Marie-Theres Larcher

Name war(!) Schall und Rauch

Heute greife ich in eigener Sache in die Tasten, und zwar geht es um die *leidige Sache mit dem kleinen Strich* (neues Namensrecht).

Die meisten Leute beschwerten sich wohl, weil sie gleich viel wollen wie die andern. Ich hingegen möchte ganz einfach gleich wenig wie andere Frauen in meiner Situation, nämlich auch keinen Strich!

Welche Schicksalsgöttin verteilt bei Euch aus dem Füllhorn der Satzzeichen mit lockerer Hand die kleinen Striche, unbekümmert darum, wohin sie fallen und ob sie der grossen Mutter Justitia dort genehm sind? Bei meiner Schwiegermutter bewährte sich das System dieser unbeschwerten Muse, bei mir nicht:

Staatsbürgerin 4/88:

Wir begrüssen herzlich die folgenden neuen Mitglieder:

Elisabeth Hartmann-Haug
Winterthur

Marlies Hänseler-Fink
Zürich

Staatsbürgerin 1/89:

Wir begrüssen herzlich die folgenden neuen Mitglieder:

Helen Rollier Fink
8049 Zürich

Brigitte Wegmann-Schmid
8404 Winterthur

Nicht genug damit, dass mich der kleine Strich zur Tochter meines Schwiegervaters macht, nein, schlimmer noch, er lässt auch meinen Gatten unter dem Joch des Matriarchats schwer seufzen: er fühlt sich echt hinten angestellt.

Überhaupt ist es so eine Sache mit dem Doppelnamen im Alltagsleben:

Telefonisch melde ich mich (vorläufig) immer mit den beiden Namen H. F., worauf die erste Frage des akustischen Gegenübers meist lautet: 'Sind Sie Frau F.?' Es ist äusserst mühsam, immer wieder zu erklären, dass ich wohl die Frau des Herrn F. bin, aber eben nicht Frau F.

Zum Stirnrunzeln veranlasste mich auch die Reaktion der Telefondirektion auf meinen beantragten neuen Telefonbucheintrag. Ich würde, so hiess es, meines Doppelnamens wegen ganz an den Schluss aller H.' gestellt. Als ich nicht sofort begriff und Diskriminierung witterte, veranschaulichte man mir ganz sachlich, dass ich eben buchmässig ab sofort wie eine Aktiengesellschaft behandelt würde. Ganz Juristin erkundigte ich mich natürlich nach einem internen Reglement, auf das sich diese mir doch seltsam erscheinende Systematik stützte. Es gebe kein solches, war die Antwort des zuständigen PTT-Chefs, es werde einfach so gehalten und sei ja auch logisch.

Und das Computerprogramm? Cherchez l'homme!

Als einfallsreich (oder war es hilflos?) erwies sich letztthin ein Handwerker, der nach meinen Angaben den Adressteil eines Bestellformulars ausfüllte. Dass er im Hause F. an eine

Frau H. liefern sollte, schien ihm einfach nicht recht einzuleuchten. So behalf er sich damit, dass er meinen eigenen Namen in einen Vornamen verwandelte und so seine patriarchalische Welt wieder zurechtrückte.

Marlies Hänsele Fink



Die Redaktion der 'Staatsbürgerin' ist beschämt. Aber da die Redaktorin nie einen anderen Familiennamen als den vom Vater mitbekommenen führte, hatte sie für diesen Aspekt des neuen Ehrechts keine Antenne . . . Entschuldigung!

Inserat

Haben Sie ein überflüssiges Zimmer?

Unsere ehemalige Aktuarin – in Küsnacht wohnhaft – benötigt, da immer noch für den Schweiz. Verband für Frauenrechte tätig, in Zürich ein/e/n Raum / Studio / Mansarde als Verbandsbüro. Kreise 6, 7, 8 bevorzugt. Sie benützt das Büro allein, Möbel sind vorhanden, der Preis wäre zu vereinbaren. Bitte Brief oder Telefon an:

Georgette Wachter
Bungertweg 8, 8700 Küsnacht
Tel. 01 / 910 48 25, nach 17 h